

Nicht verwechseln

STOFFSPEZIFISCH Unleserliche oder verdreckte Tankschilder erschweren häufig die Arbeit eines Befüllers. Welche Schwierigkeiten noch zu bewältigen sind.



Stimmt die Schraubenlänge? Wer Tankfahrzeuge befüllt, muss die Verschlüsse prüfen.

Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Teil 1: | Übersicht und Definitionen |
| Teil 2: | Auftraggeber des Absenders |
| Teil 3: | Absender |
| Teil 4: | Beförderer |
| Teil 5: | Verpacker |
| Teil 6: | Verlader |
| Teil 7: | Befüller |
| Teil 8: | Fahrzeugführer |
| Teil 9: | Entlader |
| Teil 10: | Empfänger |
| Teil 11: | Sonstige Verantwortlichkeiten |
| Teil 12: | Multimodaler Transport |

Stelle auf die grundsätzlichen Ausführungen hierzu in Teil 6 der Serie (Heft 6/2012) verwiesen.

Die Kontrolle selbst umfasst beim Befüller allerdings noch einige weitere Punkte. So muss er sich insbesondere vergewissern, ob das gefährliche Gut überhaupt in

Häufig wird in der betrieblichen Praxis der Befüller mit dem Verpacker verwechselt. Denn auch Versandstücke wie Fässer oder Kanister werden „befüllt“. Die Definitionen gemäß § 2 der deutschen Gefahrgutverordnung GGV-SEB zeigen jedoch die Unterschiede. Beim Verpacker geht es um Versandstücke, beim Befüller um andere Arten von Umschließungen.

Befüller ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in

- a) einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer)
- b) einen MEGC
- c) einen Groß- oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung
- d) einen Schüttgut-Container
- e) ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung

- f) ein Batterie-Fahrzeug
- g) ein MEMU einfüllt.

Deutsche Besonderheit

Wie beim Verlader ist der Befüller aber auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. Somit weicht auch diese Definition von der des ADR ab.

Das übergebende Unternehmen wie beispielsweise eine Mineralölraffinerie ist und bleibt somit in der Befüllerpflicht, da es zuvor unmittelbarer Besitzer war, auch wenn an der eigentlichen Füllstelle der Tankwagenfahrer sein Fahrzeug alleine befüllt. Der Befüller ist mit seinen Pflichten hinsichtlich der Kontrolle von Fahrzeugen vor der Beladung mit dem Verlader zu vergleichen. Insofern sei an dieser

Quelle & Checklisten

Die Pflichten des Befüllers sind zunächst im § 23 der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 27 Absätze (1), (3), (4), (5) und (6) sowie im §§ 29 (5) sowie im § 35.

Im Internet unter www.gefahrgut-online.de können Sie sich die vollständige Checkliste für die Befüllerpflichten herunterladen. Die Prüfliste für die Fahrzeugkontrolle wurde bereits im Zusammenhang mit den Verladepflichten zur Verfügung gestellt. Da es sich bei Tanktransporten und Transporten in loser Schüttung immer um einen kennzeichnungspflichtigen Transport handelt (1000-Punkteregelung nicht anwendbar), benötigen Sie auch nur die Gesamt-Checkliste.

das Behältnis, zum Beispiel den Tank, eingefüllt werden darf. Eine Vorgabe, die in der Praxis gar nicht so einfach umzusetzen ist. Früher gab es im Zusammenhang mit der Zulassungsbescheinigung der Tankfahrzeuge (ehemalige B.3-Bescheinigung) immer eine Stoffliste, anhand derer man zweifelsfrei erkennen konnte, ob ein Stoff befördert werden durfte oder nicht.

Die heutigen ADR-Zulassungsbescheinigungen gemäß Teil 9 des ADR (manchmal deshalb auch als T9-Bescheinigung bezeichnet) enthalten nur noch teilweise eine Auflistung der zugelassenen Gefahr-

Die korrekte Zuordnung eines Füllguts zu einem Tank ist komplizierter geworden.

güter. Dies ist im Regelfall nur noch bei den Mineralölfahrzeugen der Fall, die ausschließlich UN 1202 und UN 1203 befördern und bei bestimmten Gefahrstoffen mit einem (+) nach der Tankcodierung in Spalte 12. Bei sonstigen Chemikalien-Tankfahrzeugen werden nur noch die Tankcodierung und gegebenenfalls die Sondervorschriften hinsichtlich des Baus (TC) und der Ausrüstung (TE) in den Punkten 9.5 beziehungsweise 9.6 der Zulassungsbescheinigung angegeben. Eine Prüfung auf Zulässigkeit zur Beförderung muss somit über einen Vergleich der stoffspezifischen Vorgaben in Spalte 12 und 13 der Gefahrguttabelle mit den

Angaben in der Zulassungsbescheinigung erfolgen. Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks müssen diese Angaben dem Tankschild entnommen werden. Ein nicht immer einfaches Unterfangen, wenn die Angaben darauf nicht gut lesbar angegeben sind oder die Schilder völlig verdeckt sind. Bei diesen Umschließungen muss vor allem anhand der Tankschilder überprüft werden, dass das Datum der nächsten Überprüfung nicht überschritten ist. Monat und Jahr der letzten Prüfung ist auf dem Tankschild eingeschlagen und lediglich bei der Zwischenprüfung nach zweieinhalb Jahren hat man hier eine Kulanzfrist von +/- 3 Monaten gemäß 6.8.2.4.3. Gleiches gilt für Aufsetztanks, wobei die Prüffristen hier drei beziehungsweise sechs Jahre betragen. Bei Tankfahrzeugen kann man die Gültigkeit anhand der Zulassungsbescheinigung einfacher überprüfen.

Vergleichbar mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ladungssicherung durch den Verloader ist die Kontrolle der Tanks nach der Befüllung. Hier geht es allerdings dann um Dinge wie Einhaltung des maximalen Füllungsgrades, ordnungsgemäßer Verschluss der Befüllungsöffnungen und der Verschlüsse oder Entleerung von Verbindungsleitungen.

Bei Transporten in loser Schüttung ist vom Befüller zu prüfen, ob es eine Beförderung gemäß Spalte 17 ist oder eine nach Spalte 10 in Schüttgut-Containern. Letztere benötigen eine behördliche Zulassung, in Deutschland von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), wenn es sich um Container handelt, die keine CSC-Zulassung haben. Die jeweils relevanten Bauvorschriften in den Abschnitten 7.3.1 bis 7.3.3 sind vor der Befüllung ebenfalls vom Befüller zu kontrollieren.

Kennzeichnungspflichten

Bei Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung ist der Befüller verantwortlich für die korrekte Kennzeichnung der Umschließungen. Großzettel (Placards), orangefarbene Kennzeichnung – in diesen Fällen immer Warntafeln mit Nummern – und gegebenenfalls Kennzeichen für erwärmte oder für umweltgefährdende Stoffe müssen angebracht werden.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München



Der Befüller sorgt nach der Beladung für die entsprechenden Placards am Tank.

Kurzcheckliste

Prüfung / Tätigkeiten vor Befüllung

- › Zulässigkeit zur Beförderung prüfen
- › Eingangskontrolle Fahrzeug und Fahrer (s. Checkliste)
- › Eingangskontrolle Tank bei Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Aufsetztanks, MEGC hinsichtlich Zulässigkeit (Tankcodierung) und Prüfungen
- › Zulassungsbescheinigung(en) bei Tanktransporten prüfen
- › Zulässigkeit der Umschließung bei loser Schüttung prüfen

Befüllvorgang

- › Rauchverbot beachten
- › Maximalen Füllungsgrad beachten
- › Ggf. Erdung der Fahrzeuge / Tanks sicherstellen
- › Vorschriften bei unverträglichen Gütern in nebeneinanderliegenden Tankabteilen beachten (siehe 4.3.2.3.6)

Prüfung / Tätigkeiten nach Befüllung

- › Prüfen, dass keine gefährlichen Füllgüterreste außen anhaften
- › Prüfung der Dichtheit der Verschlusseinrichtungen
- › Placards und orangefarbene Kennzeichnung an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung anbringen
- › Fahrer auf das Gefahrgut hinweisen

Sonstiges

- › Sicherungsmaßnahmen beachten, insb. bei Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial
- › Unterweisung der Mitarbeiter sicherstellen